

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Katja Suding (FDP) vom 30.05.13

und Antwort des Senats

Betr.: Folgekosten für Vorhaben aus dem Sanierungsfonds 2020

Bislang wurden aus dem Sanierungsfonds 2020 Mittel in Höhe von 48.872.810 Euro für 20 verschiedene Maßnahmen bewilligt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Sanierungsvorhaben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1) *Welche konkreten Folgekosten sind mit den bereits beschlossenen Maßnahmen nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsvorhaben verbunden, um die durch die Sanierung erreichte Substanz zu erhalten?*

In der Regel verursachen Bauwerke und andere Anlagegüter, deren Substanz durch langjährige Vernachlässigung geschädigt ist, einen hohen Aufwand für Kleinreparaturen, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr et cetera. Grundsanierungen, wie sie in mehreren Fällen aus dem Sanierungsfonds 2020 finanziert werden, beheben Substanzmängel, stellen die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Anlage wieder her und führen daher grundsätzlich eher zu Einsparungen in der Bewirtschaftung als zu Mehrkosten.

Eine genaue Bezifferung von Kostenfolgen setzt bei komplexeren Maßnahmen abgeschlossene bauliche Planungen voraus, die bei einem Teil der aus dem Sanierungsfonds geförderten Vorhaben noch nicht vorliegen.

Soweit aus dem Sanierungsfonds 2020 lediglich Planungskosten finanziert werden, um belastbare Kostenunterlagen als Voraussetzung für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen bei einzelnen Sanierungsprojekten zu erstellen, löst dies noch keine Folgekosten aus. Erst nach Vorliegen der Planung können mögliche Folgekosten beurteilt werden.

Zu einzelnen Maßnahmen: siehe Anlage.

- 2) *Wie hoch sind die jährlichen Abschreibungen der jeweiligen Sanierungsobjekte und werden in Höhe der Abschreibungen entsprechende Rücklagen gebildet?*

Zusätzliche Abschreibungen werden nur verursacht, wenn neue aktivierungsfähige Anlagenwerte geschaffen werden. Dies ist bei Sanierungsmaßnahmen – auch wenn sie kameral als Investition veranschlagt wurden – häufig nicht der Fall. Nach der Bilanzierungsrichtlinie (Anlage 1 zur VV zu § 15a LHO) ist Sanierungsaufwand nur aktivierungsfähig, wenn

- ein Vermögensgegenstand nach vollständigem Verschleiß wiederhergestellt wird (sogenannte Zweitherstellung),
- das Wesen der (betrieblichen) Funktion des Vermögensgegenstandes geändert wird (zum Beispiel Umbau einer Kindertagesstätte zu einem Seniorenheim),

- ein Vermögensgegenstand erweitert wird (zum Beispiel Aufstockung eines Gebäudes oder Gebäudeanbaus) oder
- ein Vermögensgegenstand über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird.

Auch in Fällen, in denen aktivierungsfähiges und abzuschreibendes Anlagevermögen entsteht, werden für Abschreibungen kommender Jahre keine Rücklagen gebildet. Die Bildung von Rücklagen würde voraussetzen, dass die Summe der über mehrere Jahre anfallenden Abschreibungsraten bereits im ersten Jahr vollständig durch Erträge gedeckt wird. Der kaufmännische Zweck von Abschreibungen besteht aber gerade darin, den Aufwand aus dem Werteverzehr eines Anlagegutes verursachungsgerecht über seine gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer zu verteilen.

Zu den einzelnen Maßnahmen: siehe Anlage.

- 3) *Wie werden die Folgekosten jeweils konkret aus welchem Einzelplan (Titel beziehungsweise Produktgruppe) finanziert?*

Siehe Anlage.

Übersicht Folgekosten und Abschreibungen beschlossener Maßnahmen aus dem Sanierungsfonds 2020

Nr.	Epl.	Projektbezeichnung	Aus dem Sanierungsfonds bewilligte Mittel in Tsd. Euro	Folgekosten nach Abschluss der Sanierung; Finanzierung der Folgekosten	Ist neu geschaffenes Anlagevermögen zu aktivieren und abzuschreiben?	Höhe der voraussichtlichen jährlichen Abschreibungsrate in Tsd. Euro
1	2.0	Sanierung Küche Untersuchungshaftanstalt	2.500	Wartungskosten für Küchengeräte in Höhe von rd. 15 Tsd. Euro, zu decken aus Mitteln der Produktgruppe 236.01	Ja.	112
2	3.2	Brandschutz und Klimatechnik SUB	5.300	Konkrete Folgekosten sind nicht bezifferbar.	Nein, nach derzeitigem Stand ist nicht von zu aktivierenden Anlagewerten auszugehen.	Entfällt.
3		Erhaltungsmaßnahmen zur Sanierung des UKE	2.900	Konkrete Folgekosten sind nicht bezifferbar.	Nein, nach derzeitigem Stand ist nicht von zu aktivierenden Anlagewerten auszugehen.	Entfällt.
4		Sternwarte Bergedorf	500	Konkrete Folgekosten sind nicht bezifferbar.	Nein, nach derzeitigem Stand ist nicht von zu aktivierenden Anlagewerten auszugehen.	Entfällt.
5	3.3	Sanierung Mahnmahl Sankt Nikolai	700	Bei den bewilligten Mitteln aus dem Sanierungsfonds 2020 handelt es sich um Mittel für Gutachterkosten zur Schadensfeststellung. Aus der Begutachtung sind keine Folgekosten zu erwarten.	Entfällt.	Entfällt.
6		Sanierungsmaßnahmen Bücherhallen	2.610	Ob Folgekosten anfallen, wird sich erst im Zuge der weiteren Planung ergeben. Generell ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Sanierungsmaßnahmen den laufenden Unterhaltungsaufwand erhöhen. Eventuelle Mehrbelastungen bei einzelnen Kostenpositionen sind im Rahmen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen zu decken.	Zur Konkretisierung von Abschreibungsbedarfen ist eine Aufgliederung der Sanierungsmaßnahmen in investive und konsumtive Teilbereiche erforderlich. Sofern es sich um bauliche Maßnahmen handelt, ist hierfür die Vorlage einer baufachlich geprüften Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 notwendig. Derzeit wird die Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 aufgestellt. Von daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine valide Aussage zu etwa erforderlichen Abschreibungen abgegeben werden.	Entfällt.
7		Sanierungsmaßnahmen am Thaliatheater und Schauspielhaus	1.230			Entfällt.
8		Sanierung Helmssaal Harburger Theater	2.150			Entfällt.

Nr.	Epl.	Projektbezeichnung	Aus dem Sanierungsfonds bewilligte Mittel in Tsd. Euro	Folgekosten nach Abschluss der Sanierung; Finanzierung der Folgekosten	Ist neu geschaffenes Anlagevermögen zu aktivieren und abzuschreiben?	Höhe der voraussichtlichen jährlichen Abschreibungsrate in Tsd. Euro
9		Sanierungsmaßnahmen beim Stadtteilkulturzentrum Bramfelder Kulturladen e. V. (BRAKULA)	1.300	Ob Folgekosten anfallen, wird sich erst im Zuge der weiteren Planung ergeben. Generell ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Sanierungsmaßnahmen den laufenden Unterhaltungsaufwand erhöhen. Eventuelle Mehrbelastungen bei einzelnen Kostenpositionen sind im Rahmen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen zu decken.	Zur Konkretisierung von Abschreibungen ist eine Aufgliederung der Sanierungsmaßnahme in investive und konsumtive Teilbereiche erforderlich. Hierzu ist die Vorlage einer baufachlich geprüften Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 notwendig. Bisher liegen keine entsprechenden Unterlagen vor.	Entfällt.
10		Sanierungsmaßnahmen beim Kultur- und Kommunikationszentrum FABRIK	412,81		Zur Konkretisierung der Abschreibungen ist eine Aufgliederung der Sanierungsmaßnahme in investive und konsumtive Teilbereiche erforderlich. Hierzu ist wiederum eine baufachlich geprüfte Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 i.V.m. der Drs. 20/6208 Kostenstabiles Bauen – Fortentwicklung des öffentlichen Bauwesens notwendig. Derzeit wird die Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 aufgestellt. Von daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine valide Aussage über etwaige Abschreibungen abgegeben werden.	Entfällt.
11		Sanierung Deichtorhallen	13.000		Zur Konkretisierung von Abschreibungen ist eine Aufgliederung der Sanierungsmaßnahme in investive und konsumtive Teilbereiche erforderlich. Hierzu ist die Vorlage einer baufachlich geprüften Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 notwendig. Derzeit wird die Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 behördenintern geprüft. Von daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine valide Aussage zu den Abschreibungen abgegeben werden.	Entfällt.

Nr.	Epl.	Projektbezeichnung	Aus dem Sanierungsfonds bewilligte Mittel in Tsd. Euro	Folgekosten nach Abschluss der Sanierung; Finanzierung der Folgekosten	Ist neu geschaffenes Anlagevermögen zu aktivieren und abzuschreiben?	Höhe der voraussichtlichen jährlichen Abschreibungsrate in Tsd. Euro
12		Sanierung Katharinenkirche	500	Eventuelle Folgekosten sind von der Kirchengemeinde zu tragen.	Nach derzeitigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme keine zusätzlichen Abschreibungen auslöst.	Entfällt.
13		Hamburger Synagoge	400	Die Synagoge Hohe Weide befindet sich im Besitz der Jüdischen Gemeinde; die Baumaßnahmen werden von dort geplant, beauftragt und durchgeführt. Die Mittel aus dem Sanierungsfonds sind zur Sanierung der wertvollen Fenster vorgesehen, mögliche Folgekosten sind vom Eigentümer zu tragen.	Nein.	Entfällt.
14		Sanierung Sockelgeschoss und Dachaufbau Planetarium	5.678	Ob Folgekosten anfallen, wird sich erst im Zuge der weiteren Planung ergeben. Generell ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Sanierungsmaßnahmen den laufenden Unterhaltungsaufwand erhöhen. Eventuelle Mehrbelastungen bei einzelnen Kostenpositionen sind im Rahmen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen zu decken.	Zur Konkretisierung von Abschreibungen ist eine Aufgliederung der Sanierungsmaßnahme in investive und konsumtive Teilbereiche erforderlich. Hierzu ist die Vorlage einer baufachlich geprüften Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 notwendig. Derzeit wird die Bau- und Kostenunterlage gem. DIN 276 aufgestellt. Von daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine valide Aussage zu den etwaigen Abschreibungen abgegeben werden.	Entfällt.
15	4.0	Sanierung von Frauenhäusern	1.292	Keine.	Nein.	Entfällt.

Nr.	Epl.	Projektbezeichnung	Aus dem Sanierungsfonds bewilligte Mittel in Tsd. Euro	Folgekosten nach Abschluss der Sanierung; Finanzierung der Folgekosten	Ist neu geschaffenes Anlagevermögen zu aktivieren und abzuschreiben?	Höhe der voraussichtlichen jährlichen Abschreibungsrate in Tsd. Euro
16	6.0	Sanierung der Eisbahn Planten und Blumen	300	Zur Vorbereitung der Sanierung und Modernisierung der Eisbahn wurden Planungsmittel in Höhe von 300 Tsd. Euro zur Verfügung gestellt. Diese vorbereitenden Maßnahmen lösen zunächst keine Folgekosten aus. Die Folgekosten sollen im Rahmen des geplanten Interessenbekundungsverfahrens ermittelt werden. Im Anschluss daran ist zu klären, wie und durch wen die Unterhaltung der Eisbahn finanziert werden soll.	Entfällt.	Entfällt.
17		Sanierung des Spielplatzes und des großen Wasserbeckens im Stadtpark	1.500	Das Ausmaß eventueller Folgekosten ergibt sich erst nach Bürgerbefragung aus der endgültig zu erstellenden Planungsunterlage. Diese liegt derzeit noch nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Folgekosten aufgrund der Sanierung niedriger liegen werden als bisherige Reparaturkosten nach Bedarf. Die Folgekosten für die Sanierung des Spielplatzes und des großen Wasserbeckens im Stadtpark werden aus dem Einzelplan 6 (Titel 6610.521.81 „Betriebsausgaben für Grünanlagen, Spielplätze und bezirkliche Friedhöfe, Rahmenzuweisung an die Bezirke Produktgruppe 1“ Landes- und Landschaftsplanung) finanziert.	Eine qualifizierte Aussage über die Höhe eventueller Abschreibungen aus den Maßnahmen zur Sanierung des Spielplatzes und des großen Wasserbeckens im Stadtpark ist derzeit nicht möglich.	Entfällt.

Nr.	Epl.	Projektbezeichnung	Aus dem Sanierungsfonds bewilligte Mittel in Tsd. Euro	Folgekosten nach Abschluss der Sanierung; Finanzierung der Folgekosten	Ist neu geschaffenes Anlagevermögen zu aktivieren und abzuschreiben?	Höhe der voraussichtlichen jährlichen Abschreibungsrate in Tsd. Euro
18	7.0	Venloer Brücken	2.000	Die Mittel aus dem Sanierungsfonds 2020 wurden bisher lediglich für die Fortführung und Fertigstellung der Planung sowie zur Erstellung einer Haushaltsunterlage-Bau zur Verfügung gestellt. Aus der reinen Planung entstehen keine Folgekosten.	Entfällt	Entfällt.
19	8.1	Sanierung Haus des Sports	100	Keine.	Ja.	5
20		Sanierungsoffensive Freiwillige Feuerwehr	4.500	Derzeit sind keine konkreten Folgekosten absehbar.	Eine qualifizierte Aussage über die Höhe eventueller Abschreibungen aus den Maßnahmen der Sanierungsoffensive Freiwillige Feuerwehr ist erst möglich, wenn der konkrete Maßnahmenkatalog vorliegt.	Entfällt.